

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Februar 1963

734. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 9. September 1962 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. August 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Waldistrasse III. Kl., Teilstück Wylbach (Weiherbach) bis Bucheneggstrasse I. Kl. Nr. 4. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 7. November 1962 sind gegen den am 11. September 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die zirka 930 m lange Waldistrasse verbindet die Albisstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Bucheneggstrasse I. Kl. Nr. 4. Gegenstand der Vorlage bildet das zirka 550 m lange Teilstück vom Wylbach bis zur Bucheneggstrasse. Der schon in der Vorlage für das Teilstück Albisstrasse bis Wylbach, als Bestandteil des Quartierplanes Oberhus, festgesetzte Baulinienabstand von 20 m entspricht der Bedeutung der Strasse.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 9,3 % auf, was für diese Quartierstrasse ohne Durchgangsverkehr hingenommen werden kann.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 30. August 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Waldistrasse, vom Wylbach bis zur Bucheneggstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Februar 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

